

# RS OGH 1975/7/3 2Ob356/74, 6Ob58/20b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.1975

## Norm

AktG §84 Abs2

AktG §84 Abs3

## Rechtssatz

Die Aktiengesellschaft trifft die Beweislast, daß ihr durch das Verhalten des Klägers als Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Geschäftsführung Schaden entstanden ist. Nur im Falle eines Verstoßes gegen einen der in dem Katalog des § 84 Abs 3 AktG 1965 aufgezählten Sondertatbeständen trifft das Vorstandsmitglied die Beweislast dafür, daß der Gesellschaft daraus kein Schaden entstanden ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 356/74

Entscheidungstext OGH 03.07.1975 2 Ob 356/74

Veröff: SZ 48/79 = EvBl 1976/66 S 129 = GesRZ 1976,26; hiezu Kastner GesRZ 1975,106

- 6 Ob 58/20b

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 58/20b

nur: Die Aktiengesellschaft trifft die Beweislast, dass ihr durch das Verhalten des Klägers als Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Geschäftsführung Schaden entstanden ist. (T1)

Beisatz: Hier: Aufsichtsratsmitglied. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0049497

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)